

Mitteilung für Inhaber von Überbringer Sparbüchern

Sehr geehrter Kunde,
seit dem 4. Juli 2017 können nur mehr Nominative Bank- oder Postsparbücher eröffnet werden, und die Übertragung von Überbringer Sparbüchern ist verboten, wie in Artikel 49, Absatz 12 des Gesetzesdekrets 231/07, später geändert durch das Gesetzesdekret 90/17, geregelt.

Alle bestehenden Überbringer Sparbücher müssen bis zum 31. Dezember 2018 gelöscht werden, um Verwaltungsanktionen von 250 € bis zu 500 € zu vermeiden.

Ihre Geschäftsstelle steht Ihnen für weitere Informationen und Vorschläge für alternative Lösungen zur Verfügung.